

**VERORDNUNG  
ÜBER DIE LADEN-  
ÖFFNUNGSZEITEN  
DER GEMEINDE  
ILANZ/GLION**



# Inhaltsverzeichnis

## I. Zuständigkeiten

Art. 1	Gemeindevorstand	1
Art. 2	Geschäftsleitung	1

## II. Gebühren

Art. 3	Gebührenansätze	1
--------	-----------------	---

## III. Schlussbestimmungen

Art. 4	Inkrafttreten	2
--------	---------------	---



# Verordnung über die Ladenöffnungszeiten 81.21 der Gemeinde Ilanz/Glion (Ladenöffnungszeitenverordnung; LÖV)

vom 2. März 2015

---

Der Gemeindevorstand von Ilanz/Glion,  
gestützt auf Art. 9 des Ladenöffnungszeitengesetzes (LöG; RIG 81.2),  
beschliesst:

## I. Zuständigkeiten

### Art. 1 Gemeindevorstand

Dem Gemeindevorstand obliegt die Bewilligung von Ausnahmen betreffend Betriebsarten (Art. 1 Abs. 3 LöG).

### Art. 2 Geschäftsleitung

<sup>1</sup> Der Geschäftsleitung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. die Verlegung des Abendverkaufs auf einen anderen Wochentag (Art. 2 Abs. 3 LöG);
- b. den Erlass von Vorschriften über das Warenangebot und die Verkaufsfläche (Art. 5 Abs. 3 LöG);
- c. die Festsetzung von allgemeinen Verkaufssonntagen (Art. 6 LöG);
- d. die Bewilligung von weitergehenden Öffnungszeiten oder von Ausnahmen zu den ordentlichen Öffnungszeiten (Art. 7 Abs. 1 und 2 LöG).

<sup>2</sup> Ist eine Entscheidkompetenz oder eine Aufgabe nicht zugewiesen, beziehungsweise ist die Zuteilung nicht klar, entscheidet die Geschäftsleitung. Sie kann Aufgaben und Kompetenzen delegieren.

## II. Gebühren

### Art. 3 Gebührenansätze

<sup>1</sup> Es werden folgende Gebühren erhoben:

- a. die Bewilligung von Verkaufswochenenden (Art. 7 Abs. 1 LöG) von 100 bis 500 Franken;
- b. die Bewilligung von Ausnahmen von den ordentlichen Öffnungszeiten (Art. 7 Abs. 2 LöG) 200 Franken.

### III. Schlussbestimmungen

#### **Art. 4      Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Die vorliegende Verordnung tritt am 15. März 2015 in Kraft.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.